



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.942/3
vom 7. März 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Zusatzabkommen zur
Änderung des Abkommens vom 28. August 1978 zwischen dem
Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu
Brüssel am 10. April 2014‘

Am 3. Februar 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Zusatzabkommen zur Änderung des Abkommens vom 28. August 1978 zwischen dem Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 10. April 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 28. Februar 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. März 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, einem Zusatzabkommen² zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz zuzustimmen³.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ eingesetzt worden ist, war am 20. September 2013 der Auffassung, dass das Zusatzabkommen ein gemischter Vertrag sei⁴.

4. Da die Bestimmungen des betreffenden Zusatzabkommens, mit Ausnahme des Artikels XXIII, in das Abkommen aufzunehmen sind und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Abkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Zusatzabkommen zuzustimmen.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Zusatzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 28. August 1978 zwischen dem Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 10. April 2014.

³ Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Bern am 28. August 1978.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 21. Januar 2014 bestätigt wurde.

In Anbetracht der Tatsache jedoch, dass das ursprüngliche Abkommen, das im Jahre 1978 unterzeichnet worden ist, an sich⁵ kein gemischter Vertrag ist, der sich auch auf Gemeinschaftsangelegenheiten bezieht, hätte es ebenfalls keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem am 28. August 1978 zu Bern geschenehen Abkommen, in seiner durch das Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel am 10. April 2014, abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Da aber das Artikel XXIII des Zusatzabkommens eine autonome Bestimmung ist, die nicht in das Abkommen aufgenommen wird, ist ebenfalls dem Zusatzabkommen vom 10. April 2014 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmung wirksam wird.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Bern am 28. August 1978, in seiner durch das Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel am 10. April 2014, abgeänderten Fassung;

2° das Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Änderung des Abkommens vom 28. August 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 10. April 2014“.

Der Titel ist dementsprechend zu revidieren.

5. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel XVIII des Zusatzabkommens) lautet wie folgt:

(Übersetzung) „Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt“.

⁵ Also im Gegensatz zu dem Abkommen in seiner durch das Zusatzabkommen abgeänderten Fassung.

In Artikel 1 des Abkommens wird der persönliche Geltungsbereich umschrieben, nämlich die Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während in Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt werden. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Was Belgien betrifft handelt es sich um die Steuer der natürlichen Personen, die Gesellschaftssteuer, die Steuer der juristischen Personen und die Steuer der Gebietsfremden jeweils „einschließlich der Vorabzüge und der auf diese Steuern und Vorabzüge erhobenen Zuschläge“ (Paragraph 3 Nr. 1 dieses Artikels, in seiner durch Artikel I des Zusatzabkommens abgeänderten Fassung).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit der Schweiz ist jedoch allgemein und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen eingeholt werden, „selbst wenn dieser andere Staat sie für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt“ (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss „die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung dieser Informationen“ nutzen (*idem*).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von der Schweiz wird stattgegeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 Nr. 7 des Abkommens (in seiner durch Artikel II des Zusatzabkommens ersetzten Fassung) ergibt sich, dass in Belgien unter „zuständige Behörde“ „je nachdem, den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter“ verstanden wird.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von der Schweiz wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Diesbezüglich wurde offensichtlich schon am 16. September 2015 im Konzertierungsausschuss ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ geschlossen⁶.

⁶ Beim Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ist ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Exemplar dessen Textes mit dem Titel „Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest, het Brusselse Hoofdstedelijk Gewest, de Vlaamse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap in het kader van de richtlijn 2011/16/EU van de Raad van 15 februari 2011 betreffende de administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen en tot intrekking van Richtlijn 77/799/EEG en in het kader van de gemengde bilaterale en multilaterale verdragen tussen het Koninkrijk België en een andere Staat of andere Staten die voorzien in een administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen“ eingereicht worden. Unter Berücksichtigung u.a., dass die betreffenden Parteien des Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam für die Finanzierung der Personal- und Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros zuständig sind (Artikel 19 des Abkommens), kann das Zusammenarbeitsabkommen erst wirksam werden, nachdem die verschiedenen Beteiligten ihm durch einen gesetzgeberischen Akt zugestimmt haben.

6. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY